

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 2 / 2018

Heiliger Bim Bam

Wenn zu Weihnachten, der Hochzeit u.ä. Feierlichkeiten die Kirchenglocken läuten, ist das ein angenehmes Geräusch. Wenn man jedoch noch schlafen möchte oder anderweitig Ruhe sucht, sind Kirchenglocken mitunter nervig.

Was tun?

Kirchenglocken läuten immer zu bestimmten Anlässen. Diese lassen sich in sakrale und nicht sakrale Anlässe einteilen.

Das sakrale Glockenspiel ist als Ausdruck der Religionsfreiheit grundgesetzlich geschützt. Hier werden die Kirchenglocken gemäß einer Läuteordnung geläutet. In ihr wird festgelegt, wann und warum das Glockenspiel ertönt. Jeder weiß, dass gerade zu Betzeiten oder während gottesdienstlicher Handlungen die Glocken erschallen.

Das weltliche oder auch nicht sakrale Läuten hört man bei Gefahren oder zur Begrüßung des Neuen Jahres. Das bekannteste nicht sakrale Läuten ist aber der Stundenschlag. Dieser gibt durch ein regelmäßiges Schlagzeichen jede volle Stunde bekannt und schlägt manchmal sogar viertelstündlich. Das ist zwar auch Tradition, genießt aber keinen rechtlichen Schutz.

Beim nicht sakralen Läuten, aber auch nur hier, gelten die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Nach diesen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Lärm entstehen, also die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf nicht erheblich belästigt wer-

den. Hierbei sind bei den einzelnen Gebietsarten, wie allgemeine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete oder auch Kurgebieten unterschiedliche Lärmrichtwerte maßgeblich.

Fühlt sich jemand durch weltliches Läuten gestört, sind die Chancen, sich erfolgreich dagegen zu wehren, im Ernstfall zu klagen, deutlich höher. Zum einen sind die Lärmrichtwerte einzuhalten, zum anderen gilt hier nicht der Schutz des Grundgesetzes. Stellt sich also das Zeitläuten als Lärmbelästigung dar, besteht hiergegen ein Unterlassungsanspruch.

(LG Aschaffenburg, Urt. v. 09.07.1999, 2 S 391/98)

Übrigens -

wird es auch schwierig gegen die helle Kirchturmbeleuchtung vorzugehen. Diese hat eine Nachbarin nachts nicht schlafen lassen. Also hat sie geklagt. Das war vergebens. Ein Gutachter hat ihr attestiert, dass das Problem durch Gardinen zu lösen sei.

(OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.02.2018, 12 U 40/17)

Haftung des Tierhalters

§ 833 BGB regelt u.a. den Sachverhalt, dass durch ein Tier eine Sache beschädigt wird. Der Geschädigte erhält dann seinen Schaden ersetzt.

Was aber, wenn die Bienen des Nachbarn das Dach und den Pool verunreinigen?

Hierzu meinte das Gericht, dass der alljährliche Reinigungsflug ein artspezifisches Verhalten darstellt und vom Nach-



barn hinzunehmen ist. Es handelt sich hierbei nur um eine unwesentliche Beeinträchtigung.

So ist eben Natur!

(LG Dessau-Roßlau, Urt. v. 10.05.2012, 8 U 119/15)

Walnüsse vom Nachbarn

Auch normales Lebensrisiko stellt der Sachverhalt dar, dass das Auto beim Nachbarn unterm Walnussbaum geparkt wird und die herabfallenden Nüsse Dellen auf dem Fahrzeug verursachen. Schadenersatz gibt es jedenfalls hierfür nicht.

(AG Frankfurt, Urt. v. 10.11.2017, 32 C 365/17)

Gebraucht gekauft

Schnäppchenjäger stöbern gern nach gebrauchten Artikeln in Läden oder im Internet. Was, wenn diese fehlerhaft sind? Gibt es Gewährleistung?

Hier muss unterschieden werden.

Wird von privat gekauft, sehen die Kaufverträge meist einen Ausschluss der Gewährleistung für Mängel vor. Das ist rechtens und der Käufer hat das Nachsehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Verkäufer den Mangel bei Verkauf bereits kannte, aber diesen arglistig verschwiegen hat.

Im Laden ist es etwas anders. Wird nämlich vom Unternehmer gekauft, hat der Käufer einen Gewährleistungsanspruch. Er kann also dann Nachbesserung oder wenn diese nicht erfolgreich ist, sein Geld zurückverlangen. Eine Ersatzlieferung kommt meistens wegen fehlender Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Ersatzsache nicht in Betracht.

Aber der Verkäufer darf die Gewährleistungsfrist von 2 auf 1 Jahr verkürzen.

Auch beim Kauf im Internet muss zwischen privat oder Händler unterschieden werden.

Bei Kauf von privat hat der Käufer kein 14-tägiges Widerrufsrecht. Kommt die Ware nicht beim Käufer an, hat dieser Pech, wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass er die Ware ordnungsgemäß abgeschickt hat.

So liegt es jedoch nicht, wenn von einem professionellen Verkäufer erworben wird. Hier hat man in der Regel das Recht, die Ware innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Auch gilt die Gewährleistungsfrist.

In eigener Sache

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung liegt diesem Mandantenbrief unser Merkblatt bei. Wir bitten um Beachtung!

Witz des Monats

„Nur Mut!“ sagt der Anwalt zu seinem Mandanten. „Heute wird die Wahrheit siegen!“

„Oh je... aber sie hatten ja gesagt, man kann bei einer Niederlage noch in Berufung gehen, richtig?“ fragt der nun sichtlich mitgenommene Mandant.

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE

Ludwigstraße 24, 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780

Telefax: 0371/33 40 789

E-Mail: zentrale@ra-purschwitz.de

Homepage: www.ra-purschwitz.de

Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz